

AMFT-Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben Ihnen mit den folgenden Informationen einen kontinuierlichen Überblick zu aktuellen Themen unserer Branche. Aktuelle Informationen bedeuten einen erheblichen Vorsprung in der unternehmerischen Gestaltung, bei Entscheidungen und im Wettbewerb. Bereiche wie Technik, nationales und europäisches Baurecht, Normen und Vorgaben aus Regelwerken beeinflussen schon jetzt unsere Arbeitswelt in einem sehr großen Ausmaß. Neben aktuellen wirtschaftlichen Verwerfungen stehen uns künftig weitere weitreichende Herausforderungen wie z.B. Klimaneutralität, Integration von Nachhaltigkeitsanforderungen oder die Kreislaufwirtschaft ins Haus, um nur einige zu nennen.

Noch nie war es so wichtig eine Vertretung bei all diesen relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen zu haben. Die AMFT nimmt diesen Auftrag aktiv wahr und Sie profitieren direkt davon. Die Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft bedeutet mehr als das Bekenntnis zur Branchensolidarität und Bildungs- und Wissensmanagement entscheidet mehr denn je über den künftigen Unternehmenserfolg. Gemeinsam mit Ihnen stehen wir auch in diesen bewegten Zeiten für eine erfolgreiche Zukunft.

Österreichischer Metallbaupreis der AMFT



**METALL
BAU
PREIS 26**



Jetzt einreichen!

www.metallbaupreis.at

Partner des Österreichischen Metallbaupreises 2026

ALUFEFA

ALLKÖNIGSTAHL
SCHÜCO JANSSEN

WKO
Metalltechnik

elumatec

DIE
METALLTECHNISCHE
INDUSTRIE

WICONA
Hydro

RAICO

INHALT

1. AMFT^{inside} Österreichischer Metallbaupreis 2026 – Zeigen Sie der Welt, was der Metallbau kann!
2. AMFT^{inside} Aktualisierung AMFT-Merkblätter: Kontrolle & Instandhaltung
3. Vorbehalt darf nicht an Form scheitern
4. Restzahlung gestoppt: OGH gibt Auftraggebern recht
5. a3BAU Round Table: KI in der Praxis und wo die Potentiale liegen
6. Zahlungsverkehr: Regeln für elektronische Zahlungen
7. Neues Curriculum für den Unternehmerführerschein® 2025

- 8. 2-Faktor-Authentifizierung für FinanzOnline ab Oktober 2025 verpflichtend
- 9. Anbieter von schweren E-Nutzfahrzeugen
- 10. Gewinnfreibetrag
- 11. Rosenheimer Fenstertage 2025
- 12. Vergabeforum - Österreichs größte Plattform für das öffentliche Auftragswesen
- 13. 15. Kongress der IG Lebenszyklus Bau - Die Zukunft ist leistbar
- 14. Österreichischer Bautage 2025
- 15. OFI Pulvertag 2025
- 16. Meet the Architect – Gemeinsam die Zukunft bauen | Building the future together
- 17. Aktuelles aus der Normung
- 18. Baukostenveränderungen Juli 2025

1. AMFT^{inside} Österreichischer Metallbaupreis 2026 – Zeigen Sie der Welt, was der Metallbau kann!

Noch ein paar Tage haben Sie Zeit, um sich mit Ihrem besonderen Projekt für den Österreichischen Metallbaupreis 2026 zu bewerben. Bewerben Sie sich **bis 30. September 2025** unter www.metallbaupreis.at/einreichung



Die Preisverleihung findet im Rahmen des Österreichischen Metallbautages am 9. April 2026 statt!

Warum teilnehmen?

Weil es um mehr geht als nur einen Preis ⇒ es geht um die Anerkennung Ihrer **Leistungsfähigkeit und Fachkompetenz**. Der Gewinn ist ein Gütesiegel für Qualität und Leistung, dass Tür und Tor zu neuen Aufträgen und Partnerschaften öffnet.

- ⇒ **Maximale Sichtbarkeit** in der Branche und darüber hinaus
- ⇒ **Anerkennung** für Fachkompetenz und Handwerk
- ⇒ **Neue Geschäfts- und Netzwerkmöglichkeiten**

Egal ob kleine Meisterleistung oder spektakuläre Großkonstruktion – in den drei Kategorien findet jedes Highlight seinen Platz.

Weitere Infos und Teilnahme unter: www.metallbaupreis.at

Wir freuen uns auf Ihre Projekte und wünschen viel Erfolg!
Lasst uns gemeinsam die Leistungen unserer Branche würdigen!

Haben Sie Fragen? Melden Sie sich bei uns unter +43 5 90 900-3412 oder amft@fmti.at.

[nach oben](#)

2. AMFT^{inside} Aktualisierung AMFT-Merkblätter: Kontrolle & Instandhaltung

Das dreiteilige Merkblatt zur Kontrolle und Instandhaltung wurde einer umfassenden Überarbeitung unterzogen. Unter Beiziehung von CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte wurden die rechtlichen und technischen Inhalte der Dokumente gemeinsam mit dem Technischen Ausschuss der AMFT aktualisiert und ergänzt.

Die Dokumente beinhalten aktuelle, relevante Informationen zur Kontrolle und Instandhaltung (Wartung) von Metallbauprodukten wie Fenster und Türen. Sie wurden unter anderem um Informationen zu Vorhangfassadenprodukten ergänzt.

Teil 1 liefert Informationen für den Produkthersteller, Teil 2 enthält wesentliche Inhalte für den Kunden (Endkunden), der durch diese Broschüre korrekt vom Hersteller informiert werden kann. Ergänzend beinhaltet Teil 3 einen rechtlich geprüften Muster-Wartungsvertrag.

- Teil 1: Informationen für den Produkthersteller [09 2025]
- Teil 2: Informationen für den Kunden [09 2025]
- Teil 3: Muster-Wartungsvertrag [09 2025]

Wir danken folgenden Organisationen/Gremien für die Zusammenarbeit:

- AFI – Aluminium-Fenster-Institut, Wien
- VFF – Verband der Fenster- und Fassadenhersteller e. V., Frankfurt
- CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH, Wien
- AMFT – Technischer Ausschuss

Die Merkblätter können einzeln oder als Gesamtsatz als Printausgabe oder auch in elektronischer Form als PDF käuflich erworben werden. Für AMFT-Mitglieder je Stück/Teil € 15,- (Normalpreis € 30,-).

Bei Interesse an den Merkblättern wenden Sie sich bitte an Sabine Voitich, +43 5 90 900-3412, amft@fmti.at.

3. Vorbehalt darf nicht an Form scheitern

Wer seine Forderungen klar erkennbar geltend macht, riskiert auch bei formell unvollständigem Vorbehalt keinen Anspruchsverlust. Das OLG Wien stärkt mit seiner Entscheidung die Position von Auftragnehmenden – und verweist auf den Zweck der ÖNORM B 2110.

Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs bestätigt das Oberlandesgericht Wien erneut, dass beim Vorbehalt gemäß ÖNORM B 2110 keine vom Normzweck nicht verlangten Hürden aufgebaut werden dürfen – zumal der Grund für die Forderung des Auftragnehmers schon aus der gelegten Rechnung hervorgeht.

In einer Entscheidung des OLG Wien ging es unter anderem um die Anforderungen an einen wirksamen Vorbehalt nach Punkt 8.4.2. der ÖNORM B 2110. Die Klägerin (Auftragnehmerin) klagte einen ausständigen Werklohn für ihre Arbeiten ein. Die Beklagte (Auftraggeberin) hatte die Schlussrechnung der Auftragnehmerin in mehreren Punkten gekürzt und argumentierte im Prozess, die Forderungen seien nach Punkt 8.4.2. der ÖNORM B 2110 verfristet, da die Auftragnehmerin keinen ordnungsgemäßen Vorbehalt gegen die vorgenommenen Kürzungen erhoben habe.

Drei-Monats-Frist

Punkt 8.4.2. der ÖNORM B 2110 besagt, dass, wenn der Auftraggeber Abzüge vom Schlussrechnungsbetrag vornimmt, der Auftragnehmer binnen drei Monaten nach Annahme der Zahlung einen Vorbehalt erheben muss.

Wird kein wirksamer Vorbehalt erhoben, verkürzt die ÖNORM die nach Paragraph 1.487 ABGB geltende, dreijährige Verjährungsfrist für Werklohnansprüche auf drei Monate ab Erhalt der Schlusszahlung. Die Frist beginnt frühestens mit der schriftlichen Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages (Rechnungskorrektur) durch den Auftraggeber zu laufen.

Pauschaler Vorbehalt ausreichend

Während die Klägerin bei der Schlussrechnung ihre Forderungen mit umfangreichen Unterlagen belegte, unterließ es die Beklagte in ihrer Rechnungsprüfung, die vorgenommenen Kürzungen aufzuschlüsseln. Von der Übermittlung der in der Baubranche üblichen Rechnungsprüfung mit handschriftlichem Abhaken, Streichen und Ausbessern der Einzelpositionen nahm die Beklagte Abstand.

Der Klägerin blieb daher keine andere Möglichkeit, als die Berechtigung der Kürzungen insgesamt zu bestreiten, ohne konkret auf einzelne Positionen einzugehen – was sie auch tat.

Das OLG als Berufungsgericht bestätigt im Berufungsverfahren die Rechtsmeinung des Erstgerichts unter Ver-

weis auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofs. Die Anforderungen an den Auftragnehmer bei der schriftlichen Begründung des Vorbehalts dürfen nicht überspannt werden. Solange der Vorbehalt die gekürzten Ansprüche in erkennbarer Weise individualisiert und zumindest durch schlagwortartige Hinweise den Standpunkt des Auftragnehmers erkennen lässt, tritt keine Verfristung der Forderungen ein.

Im Ergebnis war der Vorbehalt der Klägerin daher wirksam und der eingeklagte, aushaftende Werklohn nicht verfristet.

Forderung darf nicht an Form scheitern

Die Entscheidung des OLG Wien liefert erneut eine Klarstellung: Ein Vorbehalt darf nicht an überhöhten Formanforderungen scheitern. Wer seine Forderung klar erkennbar aufrechterhält und belegt, verliert den Anspruch nicht, wenn der Auftraggeber keine prüffähigen Kürzungsdarstellungen vorlegt, die einen detaillierteren Vorbehalt möglich machen würden. Für einen wirksamen Vorbehalt kommt es darauf an, dass für den Auftraggeber unmissverständlich erkennbar wird, dass der Anspruch begründet ist und weiterhin geltend gemacht wird.

Praxistipp: Vorbehalt klar und fristgerecht formulieren

Der Vorbehalt gegen Rechnungskürzungen des Auftraggebers sollte unverzüglich – spätestens jedoch binnen drei Monaten – und schriftlich erhoben werden. Es muss klar erkennbar sein, welche gekürzten Beträge aus welchem Grund gefordert werden (sofern möglich: Benennung der betroffenen Positionen und knappe Darstellung des Grundes, gerne unter Verweis auf bereits übermittelte Unterlagen). Gegebenenfalls sollte außerdem festgehalten werden, dass der Anspruch trotz laufender Gespräche bestehen bleibt.

Von: Dr. Bernhard Kall, Partner bei Müller Partner Rechtsanwälte, www.mplaw.at

Quelle: <https://www.handwerkundbau.at/betrieb/service/vorbehalt-darf-nicht-an-form-scheitern>

[nach oben](#)

4. Restzahlung gestoppt: OGH gibt Auftraggebern recht

Auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist können Auftraggeber den Werklohn zurückbehalten – sofern ein Anspruch auf Schadenersatz zur Verbesserung besteht. Der Oberste Gerichtshof sorgt damit für mehr Klarheit in der Praxis.

Was tun, wenn ein Bauwerk Mängel aufweist, aber die Gewährleistungsfrist schon abgelaufen ist? Der Oberste Gerichtshof hat in einer aktuellen Entscheidung (4 Ob 78/25m vom 24. Juni 2025) klargestellt: Auch in diesem Fall darf der Auftraggeber den Werklohn zurückbehalten – sofern er einen Schadenersatzanspruch auf Verbesserung gemäß § 933a ABGB geltend macht. Die Entscheidung bringt Rechtssicherheit und ist vor allem für Bauverträge mit langen Ausführungs- oder Abnahmefristen relevant.

Im konkreten Fall begehrte der Auftragnehmer den Werklohn für eine durchgeführte Terrassensanierung. Der Auftraggeber bezahlte jedoch nicht – mit dem Hinweis auf vorliegende Mängel. Die Gewährleistungsfrist war zum Zeitpunkt des Gerichtsprozesses bereits abgelaufen, weshalb die Gewährleistungsansprüche (Verbesserung oder Preisminderung) nicht mehr durchsetzbar waren. Allerdings machte der Auftraggeber einen Schadenersatzanspruch geltend – mit dem Ziel, die Mängel dennoch auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen. Er verweigerte daher die Zahlung des restlichen Werklohns. Das ausführende Bauunternehmen klagte auf Werklohnzahlung. Das Bezirksgericht und das Landesgericht wiesen die Klage ab. Der Fall landete schließlich vor dem OGH.

OGH: Anspruch auf Verbesserung rechtfertigt Zurückbehaltung

Das Höchstgericht bestätigte die Vorinstanzen: Ein Auftraggeber darf die Zahlung des Werklohns zurückhalten, solange ein Anspruch auf Verbesserung besteht – auch wenn es sich dabei nicht um einen (verfristeten) Gewährleistungsanspruch, sondern um einen Schadenersatzanspruch handelt.

Im konkreten Fall stand fest, dass der Auftragnehmer die Mängel verschuldet hatte. Damit konnte der Auftraggeber gestützt auf § 933a ABGB Schadenersatz in Form der Verbesserung verlangen – und bis zur Behebung der Mängel den Werklohn zurückbehalten.

Laut OGH ist der Werklohn dann nicht fällig, wenn ein Anspruch auf Verbesserung besteht (auch aus dem Titel des Schadenersatzes), die Verbesserung möglich ist und sie im Interesse des Auftraggebers liegt.

Kein Zurückbehaltungsrecht besteht hingegen, wenn der Auftraggeber die Verbesserung nicht zulässt oder verhindert, die Mängel nicht mehr behoben werden können oder er das Werk eigenständig durch Dritte fertigstellen lässt, ohne dem Auftragnehmer die Chance zur Verbesserung zu geben.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung des OGH bringt praxisrelevante Klarheit: Auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kann der Werklohn zurückbehalten werden, wenn ein verschuldensabhängiger Anspruch auf Verbesserung besteht. Das bedeutet für beide Seiten:

- Sicherheit für Auftraggeber: Auch wenn die Gewährleistung verjährt ist, können Auftraggeber sich auf Schadenersatz berufen und den Werklohn so lange zurückbehalten, bis die Mängel behoben sind.
- Mängelbehebungspflicht für Auftragnehmer: Die Werklohnforderung kann zurückbehalten werden, selbst wenn die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist – solange der Auftraggeber einen begründeten Anspruch auf Verbesserung geltend macht.
- Besonders wichtig ist in solchen Fällen die Frage, ob die Verbesserung noch im Interesse des Auftraggebers liegt. Wird etwa ein Dritter mit der Sanierung beauftragt oder verweigert der Auftraggeber die Mängelbehebung, erlischt das Zurückbehaltungsrecht und der Werklohn wird fällig.

Praxistipp

Für Auftraggeber: Bei Mängeln sollte die Restzahlung des Werklohns nur dann geleistet werden, wenn die Mängel tatsächlich behoben wurden oder die Verbesserung nicht (mehr) verlangt wird.

Schadenersatzansprüche können auch nach Ablauf der Gewährleistung ein wirksames Mittel sein, um Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen. Für Auftragnehmer: Wer mit offenen Werklohnforderungen konfrontiert ist, sollte prüfen, ob tatsächlich noch ein Verbesserungsanspruch besteht und ob dieser rechtzeitig und nachvollziehbar geltend gemacht wurde. Dokumentation ist entscheidend: Wer zeigt, dass Mängelbehebung angeboten oder versucht wurde, kann sich gegen unberechtigte Zurückbehaltung besser wehren.

Von: Mag. Christoph Gaar, Partner bei Müller Partner Rechtsanwälte, www.mplaw.at

Quelle: Bauzeitung 12/2025

[nach oben](#)

5. a3BAU Round Table: KI in der Praxis und wo die Potentiale liegen

Künstliche Intelligenz verändert die Bauwirtschaft fundamental – doch der Mensch bleibt unverzichtbar. Beim ersten a3BAU Round Table diskutierten sechs Branchenexperten über Potenziale, Herausforderungen und die Zukunft des digitalen Bauens.

Die Gesprächsteilnehmer des ersten a3BAU RoundTable:

- **Reinhard Egger**, Geschäftsführer Gerstl Bau
- **Elmar Hagmann**, Sprecher der Geschäftsführung/Miteigentümer DI Wilhelm Sedlak GesmbH
- **Bernd Oswald**, Co-Founder Gropyus
- **Herwig Pernsteiner**, Vorstandsvorsitzender ISG, Verbandsvorstand Gemeinnützige Bauvereinigungen in Österreich (GBV)
- **Hubert Rhomberg**, Geschäftsführer Rhomberg Holding GmbH, Rhomberg ventures GmbH
- **Hans-Peter Schöll**, Geschäftsführer Schöll Bau

Die Bauwirtschaft steht vor einem Wandel: Künstliche Intelligenz hält Einzug auf Baustellen und in Planungsbüros. Doch wo liegen die größten Potenziale? Welche Investitionen sind heute notwendig, um 2030 wettbewerbsfähig zu sein? Und wird der Faktor Mensch an Bedeutung gewinnen oder verlieren? Diesen Fragen stellten sich führende Vertreter der österreichischen Bauwirtschaft beim ersten Round Table von a3BAU.

Den gesamten Gesprächsverlauf des a3BAU-Roundtable finden Sie hier inklusive weiterer spannender Themen finden Sie hier ⇒ [Round Table "Ohne Innovation keine Wirtschaftlichkeit"](#)

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

[nach oben](#)

6. Zahlungsverkehr: Regeln für elektronische Zahlungen

Sicher und rechtskonform zahlen: Identifikation von Kund:innen und IBAN-Namenabgleich

Allgemeine Regelungen Zahlungsverkehr

Der elektronische Zahlungsverkehr ist aus dem Geschäftsalltag nicht mehr wegzudenken. Doch wer in Österreich rechtlich und technisch auf der sicheren Seite sein will, sollte einige zentrale Regeln kennen und beachten.

Pflicht zur Identifikation von Kund:innen

Pflicht zur Zwei-Faktor-Authentifizierung bei Online-Zahlungen.

Die Authentifizierung muss aus zwei von drei Elementen bestehen:

- Wissen (z. B. PIN, Passwort)
- Besitz (z. B. Bankkarte, Smartphone)
- Inhärenz (z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung)

Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG 2018)

- Regelt, wer Zahlungsdienste anbieten darf (z. B. Banken, E-Geld-Institute).
- Legt Informationspflichten gegenüber Kunden fest (z. B. bei Gebühren, Vertragsbedingungen).
- Bei Verlust oder Diebstahl eines Zahlungsinstruments haftet der Kunde max. 50 €.

SEPA – Einheitliche Regeln für den Euro-Zahlungsraum (Single Euro Payments Area)

- Unternehmen müssen IBANs aus dem gesamten EWR akzeptieren.
- Überweisungen auf ausländische SEPA-Konten dürfen nicht verweigert werden.
- Gebühren für SEPA-Zahlungen müssen gleich sein wie für nationale Zahlungen.

Schnelle Abwicklung

- Elektronische Überweisungen innerhalb der EU müssen innerhalb eines Bankgeschäftstags abgeschlossen sein.

Wiederkehrende Zahlungen & Ausnahmen

Bei Daueraufträgen ist starke Authentifizierung nur bei Einrichtung oder Änderung nötig.

Ausnahmen gelten z. B. für:

- Kontaktloses Zahlen bis 50 €
- Kleinbeträge bis 30 €
- Zahlungen an Park- oder Fahrkartenautomaten

Änderungen ab 9.10.2025: Infos und Auswirkungen auf Unternehmen

IBAN-Namenabgleich - Was sich bald bei Überweisungen ändert: Die EU Instant Payment-Verordnung bringt ab 9. Oktober 2025 Änderungen für Unternehmer:innen in Österreich.

Das Wichtigste kompakt:

Echtzeitüberweisungen werden Pflicht

- Banken müssen Überweisungen in Echtzeit (innerhalb von 10 Sekunden) rund um die Uhr anbieten – ohne Zusatzkosten
- Das betrifft alle Euro-Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Empfängerüberprüfung (IBAN/Name-Check)

- Vor jeder Überweisung wird automatisch geprüft, ob der Name des Empfängers zum angegebenen IBAN passt
- Bei Abweichungen bekommt der Zahler eine Warnung und kann entscheiden, ob er die Zahlung trotzdem ausführt.

Vorteile für Unternehmen

- Schnellere Zahlungen: Geld ist sofort da – gut für Liquidität und Cashflow.
- Weniger Fehlüberweisungen: Die Empfängerprüfung schützt vor Fehlern und Betrug.
- Gleiche oder niedrigere Kosten als bei normalen Überweisungen

Was Unternehmen beachten sollten

- Rechnungen sollten den korrekten Namen des Kontoinhabers enthalten.
- QR-Codes auf Rechnungen helfen, die richtigen Zahlungsdaten zu übermitteln.
- Bei Sammelüberweisungen (z. B. Lohnzahlungen) kann auf die Empfängerprüfung verzichtet werden

Technische Anpassungen nötig

- Unternehmen sollten ihre Zahlungssysteme und Banking-Software prüfen und ggf. aktualisieren.
- Die Banken bieten Unterstützung und Informationen zur Umsetzung.

Detailinfos der Sparte Bank und Versicherung zur EU Instant Payment-Verordnung finden Sie [hier](#).

[nach oben](#)

7. Neues Curriculum für den Unternehmerführerschein® 2025

Mit dem Unternehmerführerschein® zu Wirtschafts- und Finanzwissen sowie zu unternehmerischer Kompetenz. Für Erfolg in Wirtschaft und Berufsleben! Wirtschaftskompetenz modern vermittelt – praxisnah und kompetenzorientiert.

Inhaltsverzeichnis

- [Einführung des neuen Curriculums](#)
- [Warum das Curriculum aktualisiert wird](#)
- [Einführungstermin & Übergangsregelung](#)
- [Didaktisches Konzept](#)
- [Curriculum-Inhalte](#)
- [Zusatzangebote & Services](#)

Mehr Informationen finden Sie unter www.wko.at/unternehmerfuehrerschein.

[nach oben](#)

8. 2-Faktor-Authentifizierung für FinanzOnline ab Oktober 2025 verpflichtend

Einstieg mittels ID Austria oder FinanzOnline-Zugangsdaten

Zur Erhöhung der Datensicherheit ist ab Oktober 2025 der Zugang zu FinanzOnline nur mehr via 2-Faktor-Authentifizierung möglich. Für Nutzer, die sich schon bisher mittels ID Austria angemeldet haben, ändert sich nichts.

Betroffen sind jene, die sich bislang mit FinanzOnline-Zugangsdaten (via Benutzername oder Teilnehmer-Identifikation) angemeldet haben. Diese können künftig wählen, ob sie mittels ID Austria einsteigen oder sich für die 2-Faktor-Authentifizierung im FinanzOnline registrieren.

Einstieg mittels ID Austria

Die Anmeldung auf FinanzOnline ist wie schon bisher mit ID Austria möglich. Wer noch keine ID Austria registriert hat, kann dies bei einem persönlichen Termin in einer Registrierungsbehörde (z.B. den Passämtern, Landespolizeidirektionen oder Finanzämtern) erledigen.

Wenn bereits eine Handy-Signatur behördlich registriert wurde, ist auch eine Online-Umstellung möglich. Eine Liste der Registrierungsbehörden kann auf bmf.gv.at/id-reg eingesehen werden.

Einstieg mittels FinanzOnline-Zugangsdaten

Für die Anmeldung mit einem Benutzernamen oder einer Teilnehmer-Identifikation ist die Registrierung der 2-Faktor-Authentifizierung über eine Authenticator App am Smartphone oder PC (z.B. Google Authenticator, Microsoft Authenticator, Passwörter (Apple) oder WinAuth (Windows)) erforderlich.

Die Registrierung erfolgt nach Anmeldung im FinanzOnline im Benutzermenü, Menüpunkt „2-Faktor-Authentifizierung“. Eine detaillierte Anleitung dazu kann auf bmf.gv.at/2fa abgerufen werden. Nach Registrierung können auch mehrere Geräte zur Authentifizierung hinzugefügt werden.

[nach oben](#)

9. Anbieter von schweren E-Nutzfahrzeugen

Den richtigen E-LKW finden

Die Wirtschaftskammerorganisation hat eine Liste der Anbieter von E-LKW erstellt. Diese Liste enthält Hersteller von schweren LKW (über 3,5 Tonnen hzG), Hersteller von Sonderfahrzeugen und Anbieter von Umbauten zu E-LKW.

Diese Liste bietet Zusatzinformationen für den E-Mobility Online Ratgeber und wird laufend aktualisiert. Dieser Ratgeber richtet sich an Unternehmen und zeigt auf, wie Sie (einen Teil) Ihres Fuhrparks auf E-Fahrzeuge umstellen können.

Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.wko.at/energie/anbieter-e-nutzfahrzeuge.

[nach oben](#)

10. Gewinnfreibetrag

Wie Unternehmen die Begünstigung nutzen können

Alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkunftsarten können diesen Freibetrag unabhängig davon beanspruchen, ob sie ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung ermitteln. Damit wurde für Unternehmer ein Ausgleich für die begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Gehaltes bei dem Dienstnehmer erreicht.

Der Gewinnfreibetrag setzt sich aus einem Grundfreibetrag für Gewinne bis 33.000 EUR (30.000 EUR bis 2023) und darüber hinaus einem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusammen.

Inhaltsverzeichnis

- [Wer kann den Freibetrag in Anspruch nehmen?](#)
- [So funktioniert der Gewinnfreibetrag im Detail](#)
- [Begünstigtes Anlagevermögen](#)
- [Höhe der Begünstigung](#)
- [Geltendmachung der Steuerbegünstigung](#)
- [Nachversteuerung](#)

[nach oben](#)

11. Rosenheimer Fenstertage 2025

Die Fensterwelt im Wandel

Termin: 8. und 9. Oktober 2025

Ort: Kultur + Kongresszentrum - KU'KO, Kufsteiner Straße 4, 83022 Rosenheim

Ob Klimawandel, KI, Demografie oder Wirtschaftsflaute – die Zeiten sind stürmisch. Die Bau- und Fensterbranche steht dabei mittendrin und ist Teil der Lösung. Denn wir können Probleme wie Wohnungsnot und Gebäudesanierung lösen – nur anders als bisher.

Alles muss schneller, günstiger und nachhaltiger gehen, denn Wohnungssuchende wollen nicht warten und auch die Klimaresilienz muss jetzt verbessert werden. Wie das geht und welche Lösungsstrategien hilfreich sind, zeigen wir auf den Rosenheimer Fenstertagen 2025 unter dem Motto „Die Fensterwelt im Wandel“.

⇒ [Programm](#)
⇒ [Anmeldung](#)

[nach oben](#)

12. Vergabeforum - Österreichs größte Plattform für das öffentliche Auftragswesen

Aktuelle Neuerungen im österr. und europäischen Vergaberecht | Neueste Judikatur LVwG – BVwG - VwGH – VfGH – EuGH

Termin: 9. und 10. Oktober 2025

Ort: MAK - Museum für angewandte Kunst, Weiskirchnerstraße 3 (Seiteneingang), 1010 Wien

Das Jahresforum für das öffentliche Auftragswesen bietet einen umfassenden Überblick über alle Neuerungen im Vergaberecht. Im Fokus stehen aktuelle Entwicklungen im österreichischen und europäischen Vergaberecht sowie richtungsweisende Entscheidungen der Vergabekontrollinstanzen – fundiert aufbereitet von führenden Expert:innen.

⇒ [Programm](#)
⇒ [Anmeldung](#)

[nach oben](#)

13. 15. Kongress der IG Lebenszyklus Bau - Die Zukunft ist leistbar

Warum der nachhaltige Weg der einzig leistbare ist

Termin: 21. Oktober 2025, 9.30 bis 17.00 Uhr

Ort: Hochschule Campus Wien

Themen 2025:

- Kreislaufwirtschaft: Vernetzung & Best Practice
- „Netto-Neuversiegelung gleich null!“ : innovative & effektive Werkzeuge & Maßnahmen für Immobilienentwickler
- „Partnerschaftlich bauen – von ECI bis IPA“
- „Finance sustainable“ – Finanzierung von Bau- und Immobilienprojekten nachhaltig
- Kraft der Transformation „leben“: „Wie kann Transformation performen?“ Was sind die großen Hebel?
- Young Professionals: Aktuelle Herausforderungen der Baubranche aus Sicht der jungen Generation

⇒ [Programm](#)
⇒ [Anmeldung](#)

Weitere Informationen finden Sie unter www.kongress.ig-lebenszyklus.at.

[nach oben](#)

14. Österreichischer Bautage 2025

Fachkongress zur Vernetzung der Leader der Bau - und Immobilienbranche

Termin: 11. bis 13. November 2025

Ort: Congress Loipersdorf

Die Österreichischen Bautage bringt Expert:innen, Praktiker:innen, Forscher:innen und Entscheidungsträger:innen aus der Bau- und Immobilienwirtschaft zusammen, um die neuesten Entwicklungen, Herausforderungen und Chancen im Bereich des nachhaltigen Planens, Bauens und Betreibens zu diskutieren.

⇒ [Speaker](#)

⇒ [Anmeldung](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bautage.at.

[nach oben](#)

15. OFI Pulvertag 2025

Der OFI Pulvertag bietet all jenen eine Plattform, die sich beruflich im weitesten Sinne mit Beschichtungen auseinandersetzen.

Termin: 13. November 2025, 9.00 bis 17.30 Uhr

Ort: Hotel Rainers21, 2345 Brunn am Gebirge

Gemeinsam mit GSB International veranstaltet das OFI am 13. November 2025 wieder den OFI Pulvertag. Er richtet sich an alle Interessierten, die sich beruflich im weitesten Sinne mit Beschichtungen auseinandersetzen. Neben ausführenden Betrieben und Pulverbeschichtern, profitieren auch Produktionsleiter*innen und Beschäftigte in der Qualitätssicherung von neuem Input, der sie in der Praxis unterstützen kann.

Schwerpunkte der Veranstaltung

- Möglichkeiten der Einsparung von Energiekosten bei gleichbleibender Qualität bzw. Steigerung der Energieeffizienz
- Sicherstellung der Qualität beim Pulverbeschichten von Alu, Stahl und verzinktem Stahl nach der GSB AL 631 und der GSB St 663.

Fachvorträge kommen aus den Bereichen GSB International, Neues aus der Welt der Pulverlacke, Vorbehandlungsschemikalien – Stand der Technik, Ko-Schutz mit Pulverlacken / Duplex-Systeme, Neuigkeiten aus der Anlagentechnik, Messtechnik und vieles mehr.

⇒ [Programm & Anmeldung](#)

Vergünstigte Tickets für AMFT-Mitglieder:

€ 590,00 (exkl. Ust.) für AMFT-Mitglieder, pro teilnehmender Firma

Im Betrag inkludiert sind die Seminarunterlagen in digitaler Form, Seminargetränke, Pausensnacks und ein Mittagessen.

[nach oben](#)

16. Meet the Architect – Gemeinsam die Zukunft bauen | Building the future together

Fachmesse für Architekten, Planer, Entwickler, Investoren und Bauherren



MEET THE ARCHITECT

CONSTRUCTION | DESIGN | DIGITAL

Eine neue Art von B2B-Messe, auf der Fachleute aus den Bereichen Architektur, Bauwesen und Design zusammenkommen, um Materialien, Technologien und Ideen zu erforschen und eine bessere gebaute Umwelt zu gestalten.

27./28.11.2025
VIENNA @ MARX HALLE

GEMEINSAM DIE ZUKUNFT BAUEN

WWW.MEET-THE-ARCHITECT.COM

[nach oben](#)

17. Aktuelles aus der Normung

Sie erhalten monatlich einen speziell maßgeschneiderten Normenradar ([siehe Anhang](#)) für Ihre Branche.

Dieses monatliche Update betrifft jene Normenkomitee-Gruppen, die den Bereich Metallbau betreffen. Durch drei Filter sortiert und bereinigt erhalten Sie die Informationen zu ausgewählten nationalen (ON), europäischen (EN) und internationalen (ISO) Normen. Diese drei Filter sind:

- neue Projektanträge
- neue Projekte
- neue Normen (Neuerscheinung/Zurückziehung)

Unsere Zusammenstellung der wichtigsten Normen aus dem Bereich Metallbau (Stand: 07/2025) finden Sie auf unserer Homepage: Angebote/Service ⇒ [Normen & Gesetze für den Metallbau.](#)

Normenkomiteegruppen: 006/Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, 011/Hochbau Allgemeines, 013/Stahl-, Verbund- und Aluminiumbau, 015/Vergabe und Verdingungswesen, 050/Beschichtungsstoffe, 071/Glas im Bauwesen, 086/Nichteisenmetalle, 169/Bauleistungen, 157/Abfallwirtschaft, 175/Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen, 176/Belastungsannahmen im Bauwesen, 177/Handwerkerarbeiten, 208/Akustische Eigenschaften von Bauprodukten und von Gebäuden, 214/Abdichtungsbahnen, 227/Fenster, Türen, Tore, Baubeschlüsse und Vorhangfassaden, 235/Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden, 254/Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe aus Bauprodukten, 271/Nachhaltigkeit von Bauwerken, 273/Building Information Modelling (BIM)

BITTE BEACHTEN SIE, dass Sie nur über jene Komitees informiert werden, bei denen es aktuell eine Veränderung gibt!

[nach oben](#)

18. Baukostenveränderungen Juli 2025

Aktuelle Daten zu den Baukostenveränderungen inkl. Arbeitskategorie Schlosser finden Sie im **Anhang** bzw. im Login-Bereich der AMFT-Website (www.amft.at).

[nach oben](#)

Freundliche Grüße
Ihr AMFT-Team
Anton Resch & Sabine Voitiech

Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden (AMFT)

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

+43 5 90 900-3412 | amft@fmti.at

www.amft.at | www.metallbaupreis.at | www.metallbautag.at



Diese Information ist vertraulich und ausschließlich
zur Kenntnisnahme durch den (die) genannten
Adressat(en) bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene
Adressat sind, informieren Sie uns bitte unverzüglich.